Deutsche Taekwondo Union e. V.

1.1

Satzung

Beschluss der Urfassung vom 30.04.2016 durch die Mitgliederversammlung und Inkrafttreten nach Eintrag in das Vereinsregister am 03.05.2017;

die letzte Änderungsfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.10.2020 ist durch Eintrag in das Vereinsregister am 28.01.2021 rechtswirksam geworden

Satzung
der Deutschen Taekwondo Union e. V.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

§ 1 Name - Sitz
§ 2 Zweck
§ 3 Grundsätze
§ 3 a Ethik und Verbandsführung (Good Governance)
§ 4 DTU-Jugend
§ 5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit
§ 5 a Ordentliche Mitglieder
§ 5 b Ehrenmitglied, Ehrenpräsident
§ 6 Beginn und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft
§ 7 Finanzmittel
§ 8 Haftung der DTU
§ 8 a Datenschutz und Datenverarbeitung
§ 9 Ehrungen
§ 10 Verbandsorgane
§ 11 Mitgliederversammlung
§ 12 Wahlversammlung
§ 13 Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen
§ 14 Präsidium; Gesamtvorstand
§ 14 a Geschäftsstelle und besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB
§ 15 Aktivensprecher
§ 16 Kassenprüfer
§ 17 Bundesrecht bricht Landesrecht
§ 18 Rechtsangelegenheiten
§ 19 Ordnungen
§ 20 Antidopingrichtlinien
§ 21 Auflösung
§ 22 Gerichtsstand
§ 23 Inkrafttreten

§ 1
Name - Sitz

1. Der Verband führt den Namen Deutsche Taekwondo Union e. V. (DTU). Im internationalen Sportverkehr führt die DTU den Namen „German Taekwondo Federation“.

2. Die DTU hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Die DTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die DTU vertritt die Interessen der Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden zum Wohle der Taekwondo-Sportler.

3. Die DTU erstrebt die Einigkeit aller Taekwondo-Sportler in unserem Lande.

4. Die DTU bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo sowie um einen geregelten Sportverkehr in Form von Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3
Grundsätze

1. Die DTU wird ehrenamtlich geführt und verwirklicht selbstlos den satzungsgemäßen Zweck. Ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Verbandstätigkeit erhalten. Für die geschäftsführende Tätigkeit von Präsidiumsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

2. Die DTU ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der vom DOSB anerkannte Taekwondo - Repräsentant für die Bundesrepublik Deutschland.

3. Die DTU ist Mitglied der World Taekwondo (WT) und der World Taekwondo Europe (WTE*).* Als Mitglied der World Taekwondo und der World Taekwondo Europe verpflichtet sich die DTU, die Statuten, Ordnungen, Codes und Regeln der WT und WTE einzuhalten.

4. Die DTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.

5. Die DTU enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist bezogen auf Rasse, Konfession, Glaube, Herkunft und Geschlecht neutral.

6. Die DTU bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Taekwondo)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

   Die DTU, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die DTU sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 3 a
Ethik und Verbandsführung (Good Governance)

Die DTU beachtet die Grundsätze einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bilden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Good Governance – Verhaltensrichtlinien in der Verbandsarbeit in der DTU“ sowie der „Ethik-Code der DTU“.

§ 4
Deutsche Taekwondo Jugend

1. Die Deutsche Taekwondo Jugend (DTU-Jugend) ist die Jugendorganisation der DTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder-

und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der DTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

2. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft in der DTU kann bestehen als

   - ordentliches Mitglied,
   - Ehrenmitglied
   - Ehrenpräsident.

2. Ordentliche Mitglieder der DTU können nur die als gemeinnützig anerkannten Taekwondo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) sein, die Mitglied in ihrem jeweils zuständigen Landessportbund des Deutschen Olympischen Sport Bundes (DOSB) und im Vereinsregister eingetragen sind.

   Die DTU folgt der föderalen Organisationsstruktur der BRD und des DOSB analog den sechzehn Bundesländern und deren Landessportbünden. Dementsprechend kann pro Landessportbund und Bundesland nicht mehr als ein Landesverband ordentliches Mitglied sein, es sei denn, ein neu gegründeter Landesverband erfüllt die Aufnahmevoraussetzungen der Aufnahmeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Als Landesverband im Sinne der DTU gelten ordentliche Mitglieder, die auf Dauer folgende Kriterien erfüllen:

   a) <u>Bekenntnis zur DTU</u>
   Anerkennung der Werte der DTU und deren Regelwerk, Beschlüsse und Richtlinien; satzungsmäßige Verankerung der Zugehörigkeit ihrer Mitgliedsvereine sowie die Beendigung von deren Zugehörigkeit zur DTU; Unterwerfung unter die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU; Verpflichtung zur Umsetzung aller DTU-Vorgaben;

   b) <u>Vorstandsarbeit</u>
   Die rechtliche Vertretung des LV nach § 26 BGB muss stets gewährleistet sein;

c) Verbandsverwaltung
Zur Erledigung der Geschäfte und der Aufgaben der Verbandsverwaltung muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein, die gleichzeitig die Postadresse des Verbandes ist.

4. Durch die ordentliche Mitgliedschaft der Landesverbände sind gleichzeitig auch die in ihnen organisierten Vereine und deren Einzelsportler mittelbare Mitglieder der DTU.

5. Die Landesverbände verpflichten ihre Mitgliedsvereine, die bei ihnen organisierten Einzelmitglieder ordnungsgemäß sowohl in der DTU-Verwaltungsdatenbank zu registrieren als auch beim zuständigen Landessportbund zu melden sowie einen DTU-Pass auszustellen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsvereine Taekwondo-Sport betreiben.

   Das Nähere regeln die Passordnung und die Datenbankordnung sowie die für den jeweiligen Landessportbund geltenden Bestimmungen.

6. Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Pflichten und Voraussetzungen und fordert deren Erfüllung ein.

   Ein ordentliches Mitglied, das die geforderten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erhält vom Präsidium die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Liegen nach Ablauf der gesetzten Frist die Voraussetzungen nicht vor oder wird innerhalb dieser Frist eine andere Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann das Präsidium der Mitgliederversammlung einen Verbandsausschluss empfehlen.

7. Die Teilnahme am Sport- und Verbandsverkehr des Verbandes ist grundsätzlich allen in der DTU organisierten Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern gestattet. Einschränkungen ergeben sich aus dieser Satzung, den hierzu erlassenen Ordnungen sowie Richtlinien und Ausschreibungen.

8. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft eines Landesverbandes und für die Teilnahme an jeglichem Sport- und Verbandsverkehr der DTU ist die ausdrückliche Erklärung, dass der LV das Regelwerk der DTU (Satzung, Ordnungen, Richtlinien) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums uneingeschränkt anerkennt und beachtet und sich der Verbandsgerichtsbarkeit sowie damit zusammenhängend der verbandlichen Strafgewalt und sonstigen Gerichtsbarkeit der DTU unterwirft (Unterwerfungserklärung). Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bleibt hiervon unberührt.

   Die Erklärung ist der Geschäftsstelle in Textform vorzulegen.

§ 5 a
Ordentliche Mitglieder

1. Ein Taekwondo-Landesverband kann die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Sie wird erworben durch förmliche Aufnahme in die DTU aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.

§ 5 b
Ehrenmitglied, Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten des Sports auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied sowie ehemalige Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen; ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht hierdurch nicht.

§ 6
Beginn und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen und wird in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

   Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.

2. Das Präsidium legt den Aufnahmeantrag mit sämtlichen Anlagen nach Prüfung mit einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Entscheidung vor.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, nicht jedoch vor Zahlung des jeweils fälligen Mitgliedsbeitrages.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

5. Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich, muss dem Präsidium mindestens sechs Monate vorher schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) erklärt werden und ist an die Geschäftsstelle der DTU zu richten.

6. Die Auflösung des Mitgliedsverbandes ist dem Präsidium durch Überlassung des Protokolls der Auflösungsversammlung sowie durch Löschung aus dem Vereinsregister nachzuweisen, die Mitteilung ist an die Geschäftsstelle der DTU zu richten.

7. Von der DTU kann ausgeschlossen werden, wer die ihm obliegenden Pflichten laut Satzung, Richtlinien und Beschlüsse der DTU gröblich oder beharrlich verletzt oder wem ein sonstiger schwerwiegender Grund zuzurechnen ist.

   Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Präsidiums.

   Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

8. Zu einem Verbandsausschluss können insbesondere führen:

   - schwere Schädigung des Ansehens oder des Zwecks der DTU;
   - erheblicher Zahlungsrückstand (Rückstand von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen DTU-Forderungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen);
   - schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU oder das Dulden im eigenen Zuständigkeitsbereich derartiger Handlungen;
   - Nichtbefolgung oder Missachtung von Grundsätzen und verbandstragenden Beschlüssen der DTU;
   - Beharrliche Weigerung der Umsetzung von satzungsmäßigen Vorgaben oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
   - falsche Angaben bei der Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft.

9. Das Mitglied muss sich Verfehlungen seiner vertretungsberechtigten Organe, Delegierten, Sportler, Funktionsträger und sonstigen Beauftragten, die mit Genehmigung seines Vorstands tätig werden, zurechnen lassen.

10. Ein Antrag auf Ausschluss kann von einem ordentlichen Mitglied oder vom Präsidium gestellt werden. Der Antrag des ordentlichen Mitglieds ist über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten. Ausschlussanträge werden vom Präsidium an den Rechtsausschuss zur Prüfung weitergeleitet.

11. In schwerwiegenden Fällen kann die Mitgliederversammlung verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber der DTU ruhen, die Pflichten jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres fortwirken. Die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen endet mit dem Datum der Wirksamkeit des Beschlusses der

Mitgliederversammlung, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände, der Erfüllung sonstiger berechtigter Forderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

12. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

13. Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände, der Erfüllung sonstiger berechtigter Forderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds in der DTU endet gleichzeitig die Zugehörigkeit von dessen Mitgliedsvereinen zur DTU. Die Zugehörigkeit zur DTU endet ebenfalls mit dem Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem DTU-angehörigen Landesverband.

§ 7
Finanzmittel

1. Die DTU erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren für sonstige Leistungen. Finanzmittel der DTU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, dies gilt insbesondere für zweckgebundene Drittmittel, welche ausschließlich für den benannten Zweck verwandt werden dürfen. Mitglieder der DTU dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DTU erhalten. Die DTU darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückvergütung von gezahlten Jahresbeiträgen; sie haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der in jedem Geschäftsjahr zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest. Grundlage für die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist der Stand der Verwaltungsdatenbank vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

   Für das Jahr der Aufnahme wird der erstmalige Mitgliedsbeitrag bei neuen ordentlichen Mitgliedern auf der Grundlage der im Aufnahmeantrag angegebenen Zahlenwerte der Mitgliedsvereine und Einzelpersonen festgesetzt.

3. Im Zusammenhang mit dem Sport- und Verbandsverkehr der DTU sind ausschließlich die von der DTU bestimmten Materialien und Muster zu verwenden.

4. Nach Möglichkeit sind bei der Etatplanung angemessene Rücklagen für unvorhergesehene Maßnahmen zu bilden.

5. Der Jugend wird ein eigener Etat zugeteilt. Er wird in eigener Verantwortung von der Jugend verwaltet. Näheres regelt die Jugendordnung.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Das Nähere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 8
Haftung der DTU

Die DTU und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Bundesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen, soweit der DTU oder Personen, für die die DTU rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 8 a
Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DTU oder, wenn im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes und für den Verband Tätigen in der Datenverarbeitung des Verbandes gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung (DSO).

§ 9
Ehrungen

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Präsidiums können Ehrungen vorgenommen werden. Näheres wird durch die jeweils gültige Ehrenordnung geregelt.

§ 10
Verbandsorgane

1. Verbandsorgane der DTU sind

   a) die Mitgliederversammlung,
   b) das Präsidium,
   c) der Gesamtvorstand,
   d) die DTU-Jugend
   e) der Rechtsausschuss,
   f) Kassenprüfer,
   g) Antidoping-Kommission

2. Ehrenamtliche Funktionsträger der DTU-Organe müssen als Mitglied eines Vereins in der DTU-Verwaltungsdatenbank erfasst sein.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuladen mit der Durchführung innerhalb von weiteren sieben Wochen.

2. Zur Mitgliederversammlung gehören:

   a) den ordentlichen Mitgliedern,
   b) den Mitgliedern des Präsidiums,
   c) der Bundesvorsitzende DTU-Jugend
   d) alle weiteren Verbandsorgane.

Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zukommenden Stimmen beträgt bei allen Beschlüssen und bei den Wahlen der Präsidiumsmitglieder

bis 1.000 gemeldete Sportler = 3 Stimmen;
bis 2.000 gemeldete Sportler = 4 Stimmen;
bis 5.000 gemeldete Sportler = 5 Stimmen,
bis 8.000 gemeldete Sportler = 6 Stimmen,
bis 11.000 gemeldete Sportler = 7 Stimmen,
bis 14.000 gemeldete Sportler = 8 Stimmen,
bis 17.000 gemeldete Sportler = 9 Stimmen
und je weitere 3.000 gemeldete Sportler je 1 weitere Stimme.

Es gilt der Bestand laut DTU-Verwaltungsdatenbank zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Stimmen können nur von einem Delegierten abgegeben werden, der in der DTU-Verwaltungsdatenbank seit mindestens 3 Monaten in dem betreffenden Landesverband erfasst ist.

Jedes Präsidiumsmitglied sowie der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend haben jeweils 1 Stimme, außer bei Wahlen und bei Anträgen auf Be- oder Entlastung des Präsidiums. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht.

3. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Dringlichkeitsanträge
- Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
- Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme der Berichte (nationale und internationale Angelegenheiten) des Präsidiums,
- Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts über die Kassenprüfung und des Berichts des Rechtausschusses,
- Entlastung des Präsidiums für das letzte Geschäftsjahr,
- die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- die Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- Ordnungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- Entscheidungen in den ihr zugewiesenen Rechtsmittelverfahren,
- Amnestieverfahren

§ 12
Wahlversammlung

1. Im Vier-Jahres-Turnus findet im jeweils letzten Kalendervierteljahr (zusätzlich) eine Mitgliederversammlung mit Wahlen statt (Wahlversammlung). Diese Wahlversammlung ist zuständig für:

   - Dringlichkeitsanträge,
   - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
   - Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
   - Entlastung des Präsidiums,
   - Wahl des Präsidiums,
   - Wahl des Rechtsausschusses,
   - Wahl der Kassenprüfer

2. Wahlbewerbungen können nur von Personen, die einem Mitgliedsverein eines ordentlichen Mitglieds angehören, bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

3. Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig.

4. Wahlbewerber haben während der Wahlversammlung Rederecht.

5. Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden. Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

6. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Stimmenanzahl und des Verfahrens die Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen.

§ 13
Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen

1. Zu Mitgliederversammlungen wird auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und über die DTU-Web-Seite eingeladen. Die Einladung muss mindestens sieben Wochen vor Beginn der Versammlung an die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder der Organe der DTU erfolgen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingereicht

werden. Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern und Organen der DTU im Rahmen ihrer Zuständigkeit gestellt werden und müssen jeweils von einem berechtigten Vertreter unterzeichnet sein. Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist und die Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.

3. In die Tagesordnung ist regelmäßig zu Anfang der Punkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung“ und an deren Ende der Punkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

4. Die vom Präsidium beschlossene endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Zur Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

6. Bis zu zwei Delegierte eines ordentlichen Mitglieds dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Delegierte müssen sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben legitimieren. Dieses ist von den vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl auszustellen. Eines Ermächtigungsschreibens bedarf es nicht, sofern die vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl persönlich anwesend sind. Bei Mitgliederversammlungen hat je ordentliches Mitglied nur einer der Delegierten Rede- und Stimmrecht.

   Die Ausübung des Stimmrechts durch den Delegierten des ordentlichen Mitglieds ist daran gebunden, dass der Mitgliedsverband sich mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet und ihm dieses Recht nicht entzogen ist. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

   Jeder stimmberechtigte Delegierte muss seine Gesamtstimmen einheitlich einbringen.

7. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung. Rederecht haben auch die durch den Versammlungsleiter und die Mitgliederversammlung bestimmten natürlichen Personen. Das Rederecht ist an die Erteilung des Wortes durch den Versammlungsleiter gebunden.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltung) erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
   Eine Änderung des Zwecks der DTU erfordert die Zustimmung aller der DTU zugehörenden Mitgliedsverbände. Die Auflösung der DTU bedarf ungeachtet der sonstigen Vorschriften der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung).

9. Satzungsänderungen, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes zum Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig werden, können vom Präsidium vorgenommen werden. Die Mitglieder sind davon zeitnah zu unterrichten.

10. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer

    a) anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat und
    b) sich schriftlich beworben hat.

    Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.

    Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die mittelbare Mitglieder eines ordentlichen Mitglieds der DTU sind.

    Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Präsidium all den Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

sind. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umgehend auszuführen bzw. umzusetzen, soweit der Beschlussinhalt keine spätere Erledigung vorsieht.

13. In Eilfällen bzw. aus besonderem oder dringendem Anlass kann die Mitgliederversammlung auch ohne Einberufung einer Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder über andere Fernkommunikationsmedien Beschlüsse fassen, sofern kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Anträge sind an das Präsidium zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Auch bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung werden Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

14. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Präsidium; Gesamtvorstand

1. Dem Präsidium gehören an:

   a) der Präsident/in (President),
   b) der Vizepräsident/in Leistungssport Zweikampf (Vice-President),
   c) der Vizepräsident/in Leistungssport Technik (Vice-President),
   d) der Vizepräsident/in Breitensport (Vice-President),
   e) der Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen (Treasurer),
   f) der Generalsekretär (Secretary-General)
      (Dieser wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit angestellt.),
   g) der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend (Chairman Youth)
      (Dieser wird von der Deutschen Taekwondo Jugend gewählt.).

   Die Positionen f) und g) haben im Präsidium Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

2. Die Präsidiumsmitglieder a), b), c), d) und e) laut § 14 Abs. 1 bilden den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der berechtigten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden auf die Dauer von vier Jahren von der Wahlversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums im Amt bleiben. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied im geschäftsführenden Vorstand eines Landesverbandes der DTU sein. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB dürfen nicht gleichzeitig eine entgeltliche Tätigkeit für die DTU oder für einen ihrer Landesverbände ausüben.

4. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

5. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

   Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle. Das Präsidium beruft die Bundestrainer und sonstige Beauftragte.

6. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorläufig von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Eine beschlossene Suspendierung bewirkt, dass das Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung seine Amtsgeschäfte nicht mehr ausüben darf.

   Suspendierungsgründe können z. B. sein:

   - schwere Schädigung des Ansehens der DTU;
   - schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU;
   - schwerwiegende, schuldhafte Verletzung obliegender Pflichten;
   - grobe Verletzung des Verschwiegenheitsgebotes;
   - wiederholte Verfehlungen, die in ihrer Gesamtheit Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen lassen oder das Vertrauensverhältnis beschädigen;
   - gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Straftat,
   - andere schwerwiegende Gründe.

   Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Präsidenten ist innerhalb von 6 Wochen vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einzuberufen.

7. Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für Fachbereiche des Verbandes Referate nach Bedarf einrichten. Jedes Referat wird durch den Geschäftsverteilungsplan jeweils einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Die Referatsleiter werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Die Aufgaben werden den Referatsleitern vom Präsidium übertragen. In der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie im Benehmen mit dem für sie zuständigen Präsidiumsmitglied weisungs- und entscheidungsbefugt, bleiben aber gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.

   Die Referatsleiter werden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zur DTU aufgenommen. Sie erhalten keine Vergütung, sondern Aufwandsentschädigungen im Sinne der steuerlichen Richtlinien und nach dem Bundes-Reisekostengesetz (BRKG).

8. Dem Gesamtvorstand gehören an

- das Präsidium,
- der Antidoping-Beauftragte,
- die Referatsleiter.

9. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

10. Bei Missachtung von Satzung und Ordnungen, verbandsschädigendem Verhalten, Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums kann das Präsidium vorläufig Sanktionen gegen Mitglieder oder Funktionsträger, Sportler oder sonstige am Sportverkehr Beteiligte verhängen. Dies können sein Verwarnungen, Geldstrafen, zeitlich begrenzte Sperren, vorläufiger Lizenzentzug, vorläufige Einziehung des DTU-Passes.

    Alles Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 14 a
Geschäftsstelle und besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die DTU eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsstellenleiter geleitet, der kein Mitglied des Gesamtvorstandes ist. Der Geschäftsstellenleiter kann hauptamtlich angestellt sein.

   Der Vorstand kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Diese sind dienstrechtlich dem Generalsekretär unterstellt.

2. Der Generalsekretär (Secretary-General) kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB vom Vorstand bestellt werden. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der Generalsekretär ist mit seiner Bestellung als besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB für seine zugewiesene Vertretungsvollmacht alleinvertretungsberechtigt.

§ 15
Aktivensprecher

Die Aktivensprecher vertreten die Interessen der Aktiven gegenüber dem Präsidium sowie dem/den Bundestrainer/n der DTU, außerhalb der DTU gegenüber den Gremien des DOSB und die DSH. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von den Aktiven des ABC-Kaders gewählt.

§ 16
Kassenprüfer

1. Von der Wahlversammlung werden mit dem Präsidium drei Kassenprüfer gewählt, von denen mindestens zwei die Verbandsfinanzen prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

2. Zur Erfüllung ihres Prüfungsauftrags sind die Kassenprüfer verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, die Buchführung, die Kassenbücher, -belege und -bestände sowie das Inventarverzeichnis für das vorangegangene Geschäftsjahr im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer haben weiterhin das Recht, mit und ohne besonderen Anlass Prüfungen der verbandlichen Finanzwirtschaft unvermutet und kurzfristig auch während des laufenden Geschäftsjahres durchzuführen. Eine Prüfungsverpflichtung besteht beim Ausscheiden des bisherigen Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen bis zum Tag der Übergabe der Amtsunterlagen an seinen Nachfolger.

   Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, nach eigenem Ermessen Sachverhalte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zu ermitteln.

4. Den Kassenprüfern sind alle mit dem Prüfungsauftrag zusammenhängenden Unterlagen, Dokumente, Buchungs- und Bankbelege und Dateien vorzulegen und jegliche Auskünfte zu erteilen.

5. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.

6. Von den Kassenprüfern ist nach Prüfung des Jahresabschlusses ein Prüfbericht zu erstellen, dessen Ergebnis in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen wird. Der Prüfbericht ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums und enthält eine Beschlussempfehlung der Kassenprüfer.

   Über jede sonstige Prüfungshandlung wird ebenfalls ein schriftlicher Prüfbericht angefertigt, der dem Präsidium zuzuleiten ist.

7. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind nach Beweissicherung unverzüglich dem Rechtsausschuss zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Das Präsidium ist vom Rechtsausschuss zu unterrichten.

8. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Bundesrecht bricht Landesrecht

Die Satzung und Ordnungen der DTU sind für alle Mitgliedsverbände und deren Vereine, die für die DTU entgeltlich oder unentgeltlich tätigen natürlichen Personen sowie die am Sport- und Verbandsverkehr der DTU teilnehmenden und beteiligten natürlichen Einzelpersonen bindend. Die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine der DTU verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Grundsätzlich, in Zweifelsfällen und bei Vergleichbarkeit im Regelungsinhalt hat das Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht und Beschlüssen des Landesverbandes.

§ 18
Rechtsangelegenheiten

1. Die DTU übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind die Mitglieder, deren Mitgliedsvereine einschließlich deren Mitglieder, die Organe und Organmitglieder, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die sonstigen am Sport- und Verbandsverkehr Beteiligten unterworfen.

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Streitfälle in der DTU und Verstöße gegen das Regelwerk sowie gegen sonstiges geschriebenes und ungeschriebenes Verbandsrecht, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechts- und verbandsgerichtlichen Angelegenheiten in der DTU eine Rechtsordnung (RO).

3. Die Wahlversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus drei ordentlichen Mitgliedern und möglichst zwei Ersatzmitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muss über eine juristische Ausbildung verfügen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt.

   Der Rechtsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen der DTU zu Grunde zu legen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der RO.

4. Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird durch das Präsidium, den Rechtsausschuss und die Mitgliederversammlung ausgeübt. Rechtsmittel gegen Entscheidungen sind Beschwerde (Erster Rechtszug), Berufung (Zweiter Rechtszug) und Revision (Dritter Rechtszug).

   Der Verbandsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen in allen Angelegenheiten, die die DTU betreffen, alle angeschlossenen Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- und Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen.

5. Gegen Mitglieder, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- oder Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen des Präsidiums verstoßen, können Sanktionen (Ordnungsmaßnahmen und/oder Strafgelder) verhängt werden.

   Im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit kann der zuständige Spruchkörper insbesondere auf folgende Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen erkennen:

   (a) Ermahnung;
   (b) Verwarnung;
   (c) Geldstrafe bis 10.000 EUR;
   (d) befristete oder unbefristete Startsperre vom Sport- und Verbandsverkehr;

(e) Platzverweis/Hausverbot sowie Betretungs- und Anwesenheitsverbot bei DTU-Veranstaltungen;
(f) Untersagung oder Beschränkung von Lehr-, Kampfrichter- und Prüfertätigkeiten;
(g) Lizenzverweigerung sowie befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug, -herabstufung und -sperre;
(h) Einziehung des DTU-Passes;
(i) befristete oder unbefristete Aberkennung des aktiven/passiven Wahlrechts;
(j) befristete oder unbefristete Suspendierung von einer Verbandsfunktion; Amtsenthebung;
(k) Verurteilung zu Verfahrenskosten;
(l) Veranstaltungssperre;
(m) Ruhen der Mitgliedsrechte;
(n) Verbandsausschluss von Mitgliedern, deren Mitgliedsvereinen sowie deren Mitglieder (Einzelpersonen);
(o) Entzug von Ehrenrechten;
(p) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der DTU-Internetseite oder in anderer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise.

Es können mehrere Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann das Strafmaß angehoben werden.

Alles Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 19
Ordnungen

1. Die DTU erlässt zur Regelung des Sportverkehrs auf Bundes- und Landesebene Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

2. Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen treten vorläufig in Kraft und bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

   Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

§ 20
Antidopingrichtlinien

1. Die DTU verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

2. Die Antidopingordnung der DTU (ADO) in der jeweils gültigen Fassung orientiert sich am NADA-Code der Nationalen Antidopingagentur (NADA) und den Richtlinien der World Anti Doping Agency (WADA) sowie an den Rahmenrichtlinien der World Taekwondo (WT).

   Das Präsidium beschließt regelmäßig unverzüglich nach Bekanntgabe über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung sowie über Änderungen der ADO.

3. Die in der DTU organisierten Sportler und deren Betreuer unterliegen mittels einer Athletenvereinbarung der unter Absatz 2 genannten ADO. Mit der Athletenvereinbarung unterwerfen sich Sportler und Betreuer den sich aus dem NADA-Code ergebenden Sanktionen.

4. Das Disziplinarorgan in Antidopingangelegenheiten ist grundsätzlich die Antidoping-Kommission. Sie ist eigenverantwortlich und unabhängig für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbots im Taekwondo-Sport zuständig. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung sowie die Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Regelwerk der ADO stehen, soweit deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen DTU-Gremien zugewiesen sind.

   Die uneingeschränkte Tätigkeit der Antidoping-Kommission orientiert sich an den Regelwerken der WADA und der NADA. Weiteres regelt der Antidoping-Code.

   Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Betreuern und Sportlern Vereinbarungen abzuschließen, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten bei Verstößen gegen Antidopingbestimmungen der WT, DTU, NADA und WADA vorsehen.

   Das Präsidium schließt mit den betroffenen Sportlern regelmäßig bei Bedarf eine (aktualisierte) Schiedsvereinbarung, nach der u. a. gegen eine Entscheidung der Antidopingkommission der DTU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportgerichtsordnung

der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann.

Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Antidopingbestimmungen zum Gegenstand hat, gegebenenfalls gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Weiterhin kann das Präsidium mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern und Betreuern entsprechende Vereinbarungen dieser Art abschließen.

5. Die Antidoping-Kommission besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

   a) Antidoping-Beauftragter, der Leiter der Kommission ist,
   b) ein Vertreter der DTU,
   c) ein Jurist mit mindestens dem Erstem Juristischen Staatsexamen oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation,
   d) ein Mediziner bzw. ein sportärztlicher Berater,
   e) ein Sportlervertreter.

   Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf ein Mitglied des amtierenden Rechtsausschusses nicht gleichzeitig Mitglied in der Antidoping-Kommission sein.

   Die Mitglieder der Antidoping-Kommission werden vom Präsidium berufen.

6. Die Antidoping-Kommission wird nicht tätig, solange das Präsidium mit der NADA ein Übereinkommen bzw. eine vertragliche Vereinbarung zur Übertragung des „Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens“ abgeschlossen hat. In diesem Fall übernimmt die NADA aufgrund der oben genannten Schiedsvereinbarungen die Aufgaben der Ermittlungen und Sanktionen gegenüber den Sportlern und Verantwortlichen gemäß Absatz 4 entsprechend den nationalen Antidoping-Richtlinien. Voraussetzung hierfür ist immer eine durchsetzungsfähige Schiedsvereinbarung, welche im Original vorliegen muss.

   Unter vorstehender Voraussetzung ist die Antidoping-Kommission gemäß Abs. 5 eine „in Abrufbereitschaft“ befindliche Institution, die nur dann zum Einsatz gelangt, wenn die NADA das Verfahren aus rechtlichen Gründen nicht bearbeiten kann oder der Vertrag zur Übertragung des „Ergebnis-management- und Disziplinarverfahrens“ mit der NADA nicht mehr besteht.

7. Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Auflösung

1. Die Auflösung der DTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung der DTU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu drei Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich; im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DTU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der DTU fällt das Vermögen der DTU an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22
Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der DTU gilt München als Erfüllungsort.

§ 23
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2016 beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung in der letztgültigen Fassung ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.